

Liebe Mitglieder,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie zum Thema GEMA-Gebühren auf den neusten Stand bringen, denn vor allem in Dithmarschen werden zur Zeit vermehrt Vermieter und Vermittler von Ferienwohnungen, -häusern und Privatzimmern von GEMA-Beauftragten aufgesucht, die Nutzungsgebühren für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen einfordern und dabei z. T. äußerst fragwürdige Methoden an den Tag legen. Z. B. geben sie sich als Mietinteressent aus, um sich Zugang zu den Ferienwohnungen zu verschaffen, und die Vermieter werden mit der Androhung einer rückwirkenden Zahlungspflicht von 10 Jahren massiv unter Druck gesetzt.

Ein Fernsehgerät in der Ferienwohnung, im Ferienhaus im Privatzimmer oder im Hotelzimmer gehört heute zum Standard einer jeden Ferienunterkunft. Dabei ist allgemein bekannt, dass der Vermieter der Unterkunft für das Bereithalten von Fernsehgeräten und Rundfunkgeräten GEZ-Gebühren bezahlen muss. Viele Vermieter wissen jedoch nicht, dass darüber hinaus Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort, VG Media) fällig werden.

Deshalb möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben wichtige Informationen und Handlungsempfehlungen zur Verfügung stellen (Quelle: DTV).

1. Was sind Verwertungsgesellschaften?

Die Verwertungsgesellschaften – allen voran die GEMA – nehmen als staatlich anerkannte Treuhänder Nutzungsvergütungen für die Nutzung urheberrechtlich und leistungsschutzrechtlich geschützter Werke ihrer Mitglieder wahr. Die GVL, ZWF, VG Wort und VG Media haben das Gebühren-Inkasso an die GEMA übertragen.

2. Wann besteht ein Gebührenanspruch?

Ein Vermieter, der seinen Gästen Radio- und Fernsehgeräte in seiner Ferienunterkunft (Hotel-, Gästezimmer, Ferienwohnungen, -häuser) zur Verfügung stellt, muss eine Nutzungsvergütung an die Verwertungsgesellschaften für Urheber- und Leistungsschutzrechte zahlen. Durch das Bereitstellen von Fernsehapparaten in den Unterkünften werden urheberrechtlich geschützte Werke einem unbegrenzten Publikum zugänglich gemacht. Für dieses „Öffentlichmachen“ urheberrechtlich geschützter Werke, besteht ein urheberrechtlicher Vergütungsanspruch, der von den fünf Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, ZWF, VG Wort und VG Media) als Treuhänder für die berechtigten Sendeunternehmen erhoben wird.

Derzeit geht die GEMA von einem generellen Vergütungsanspruch bei Fernseh- und Hörfunkwiedergabe in Ferienunterkünften aus – unabhängig von der technischen Art der Signalzuführung.

Dieser Anspruch basiert auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 07.12.2006, der wie folgt lautet:

Die Verbreitung eines Sendesignals über einen in einem Hotelzimmer aufgestellten Fernsehapparat ist eine gebührenpflichtige öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2001/29/EG. Der Vergütungsanspruch der Verwertungsgesellschaften besteht unabhängig davon, auf welchem technischen Weg die Fernsehgeräte mit Fernsehprogrammen versorgt sind.

In einem neuen Urteil des Landgerichts Düsseldorf im Juli 2014 wurde zwar entschieden, dass bei Empfang mittels DVB-T-Fernseher keine Gebührenpflicht besteht, da die Fernsehsignale aus der Luft empfangen und nicht weitergeleitet werden. Da die GEMA jedoch in Revision geht, ist dieses Urteil noch nicht rechtskräftig und eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist erst in mehreren Jahren zu erwarten. Bis dahin kann die GEMA an ihrem Gebührenanspruch festhalten.

3. Wie hoch sind die Gebühren?

In 2012 beträgt die Gebührenbelastung der Beherbergungsbetriebe die Jahresgebühr pro Unterkunft (Zimmer, Ferienwohnungen usw.)

GEMA	4,92 €
GVL	2,46 € Inkasso GEMA
ZWF	8,45 € Inkasso GEMA
VG Wort	2,14 € Inkasso GEMA
VG Media	<u>10,35 €</u> Inkasso GEMA

28,32 €

(DEHOGA-Mitglieder erhalten einen Rabatt von 20 %)

4. Muss die Gebühr ganzjährig entrichtet werden?

Die Bemessung der Gebühren soll sich nach der tatsächlichen Vermietungsdauer richten – es muss also nicht zwingend die pauschale Jahresgebühr gezahlt werden.

5. Wann verjähren Nutzungsgebühren?

Es gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften, wonach der Anspruch innerhalb von 3 Jahren verjährt. Die Höchstfrist von 10 Jahren gilt nur, wenn den Vermietern arglistiges Verhalten nachzuweisen ist, diese also trotz Kenntnis von der Gebührenpflicht nicht gezahlt haben. Diesen Nachweis kann die GEMA kaum erbringen.

6. Welche Rolle haben Vermittler von Ferienwohnungen?

Nach Auffassung des Deutschen Tourismusverbands besteht keine Auskunftspflicht von örtlichen Zimmervermittlern und Touristeninformationen über Vermieterdaten. Auch haften Vermittler von Ferienunterkünften nicht, falls von ihnen vermittelte Vermieter ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen. Schuldner wären auf jeden Fall die Vermieter. Auskunftspflichtig ist lediglich der einzelne Vermieter.

Hieraus lassen sich folgende **Handlungsempfehlungen** für Vermieter ableiten, die uns der DTV zur Verfügung gestellt hat..

Vermieter sollten die Gebühren zunächst zahlen, **aber:**

1. dies unter Vorbehalt tun und bei einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugunsten der Vermieter und Hoteliers das Gezahlte zurückfordern (siehe letzter Absatz Punkt 2)
2. Saisonverträge abschließen, wenn sie nicht ganzjährig vermieten (siehe Punkt 4).
3. es muss kein Vertrag unterschrieben werden, die Vermieter können sich auch jährliche Rechnungen schicken lassen und diese begleichen
4. maximal 3 Jahre rückwirkend ab Anspruchsentstehung, bei länger zurückliegenden Forderungen Hinweis auf Verjährung (siehe Punkt 3)

Bitte informieren Sie auch Ihre Beherbergungsbetriebe in diesem Sinne.

Ergänzend zu diesem Schreiben senden wir Ihnen ein Informationsschreiben des Deutschen Tourismusverbands, dass Sie ebenfalls weiter leiten können.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Schreiben im Umgang mit den GEMA-Gebühren helfen. Für Fragen stehen wir Ihnen in der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Ihr Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.